OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-552379/11/KLe/ND - 552383/2

Datum: Linz, 16. Jänner 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden der 1. L, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. H, G; des 2. B F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G, G; der 3. B F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G, G; des 4. Dr. H W, I; der 5. R W, vertreten durch em. Rechtsanwalt Dr. H W, I, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 18.05.2022, GZ: BHGMWA-2021-316460/44-TR, betreffend wasserrechtliche Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20.12.2022 (mitbeteiligte Partei: B I HE GmbH, vertreten durch B GmbH, vertreten durch H Rechtsanwälte GmbH, L)

zu Recht:

I. Den Beschwerden wird dahingehend stattgegeben, als Punkt „F) Nebenbestimmungen“ Punkt 4. wie folgt abgeändert wird, so dass dieser lautet:
„Die Grundwasserstände der Wärmepumpenbrunnen F (Gst.Nr.: x KG x), W (Gst.Nr.: x KG x) und L (Gst.Nr.: x KG x) sind beginnend ab 2 Wochen vor Baubeginn bis 4 Wochen nach Beendigung der Wasserhaltung mittels Datenloggern registrierend zu erfassen. Dabei sind die Grundwasserstände in Abständen von mind. 15 Min. zu registrieren. Die aufgezeichneten Daten sind auszuwerten und zur wasserrechtlichen Überprüfung in übersichtlicher Form vorzulegen.“
In Spruchpunkt I. entfällt die Rechtsgrundlage „§ 10 Wasserrechtsgesetz 1959“. Im Übrigen werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen.

II. Die Bauvollendungsfrist wird gemäß § 112 Abs. 1 WRG bis 30. Juni 2025 verlängert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid vom 18. Mai 2022, GZ: BHGMWA-2021-316460/44-TR, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung für die temporäre Grundwasserhaltung während der Errichtung der Hotelanlage E auf den Gst.Nr. x, alle KG I, sowie für die teilweise Versickerung der Wässer der Grundwasserhaltung auf dem Gst. Nr. x, KG I, sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen gemäß den vorgelegten Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Z GmbH, G, samt den vorgelegten Ergänzungsunterlagen unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen und Auflagen.

Gegen diesen Bescheid richten sich die eingebrachten Beschwerden.

Die Erstbf führte begründend aus, dass der Sachverständige für Hydrogeologie in seinem Gutachten ausdrücklich empfehle, die Grundwasserwärmepumpe der Erstbf analog zum Brunnen der Grundwasserwärmepumpe „F“ Beweis zu sichern, wobei die belangte Behörde dieser Empfehlung nicht gefolgt sei. Es handle sich dabei um eine Ungleichbehandlung im Sinne des Gesetzes. Zudem seien Planbezeichnungen in den Einreichunterlagen offenkundig vertauscht worden und der Verlauf des durch die Grundwasserabsenkung entstehenden Absenktrichters nach Süden ungewiss, sodass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Liegenschaften der Erstbf von der Absenkung betroffen seien. Die Erstbf beantragte daher zusammengefasst, den angefochtenen Bescheid teilweise aufzuheben und dahingehend abzuändern, als dass in Punkt F (Nebenbestimmungen) nach dessen Absatz 5. ein neuer Absatz 6. eingefügt werde, der normiere, dass der Grundwasserstand im Wärmepumpen-Brunnen L auf Gst. Nr. x, KG I, sowie die Wasserversorgungsanlage auf dem Grundstück Nr. x, KG I, während der gesamten Wassererhaltungsdauer bis 14 Tage nach Ende der Wasserhaltung mittels Datenlogger registrierend zu erfassen und die aufgezeichneten Daten auszuwerten und zur wasserrechtlichen Überprüfung in übersichtlicher Form vorzulegen seien. In eventu werde beantragt, den angefochtenen Bescheid zu beheben und zur Verfahrensergänzung an die erste Instanz zurückzuverweisen, in eventu den angefochtenen Bescheid ersatzlos zu beheben.

Der Zweitbf und die Drittbf führten begründend aus, dass das Parteiengehör der Bf insbesondere dadurch verletzt worden sei, dass der Amtssachverständige auf die in der Stellungnahme des Dipl. Geol. Dr. G A angeführten Punkte nicht näher eingegangen sei. Zudem sei die vom Amtssachverständigen nur angenommene Drehung der Fließrichtung des Grundwasserzustroms weder schlüssig noch objektiviert begründet. Die Erstellung eines 3D-Grundwassermodells wäre

essentiell und für eine korrekte Gesamtbeurteilung unabdingbar. Zudem seien während der mündlichen Verhandlung, nach deren Ende und vor Bescheiderlassung noch Unterlagen bei der belangten Behörde eingelangt, die somit von der Möglichkeit zur Akteneinsicht ausgeschlossen worden seien. Die belangte Behörde habe auf Grund des unvollständigen und unzureichenden Ermittlungsverfahrens die Berechnung und Ermittlung des Absenktrichters unrichtig angenommen und damit die Beeinträchtigung der im Wasserrechtsverfahren zu berücksichtigenden Rechte unrichtig beurteilt. Durch das verfahrensgegenständliche Projekt werde die Funktion der Grundwasserwärmepumpen auf dem Grundstück EZ x, GB x beeinträchtigt oder zumindest massiv gefährdet. Zudem seien im Einreichprojekt lediglich die Auswirkungen der Bauwasserhaltung ohne Effekte der Baugrubenumschließung berücksichtigt. Es sei daher erforderlich, das Projekt der Bauwasserhaltung insbesondere durch Vorlage eines Baugrubensicherheitskonzeptes zu überarbeiten. Darüber hinaus enthielte der Bescheid eine unrichtige rechtliche Beurteilung im Hinblick darauf, dass Auswirkungen eines Einbaus der Hotelanlage in den Grundwasserkörper nicht im Wasserrechtsverfahren, sondern allenfalls in anderen anhängigen Verfahren zu prüfen seien. Zudem werde die fehlende Antragslegitimation der B GmbH vorgebracht, da diese nicht Eigentümerin der Liegenschaft EZ x, KG I mit dem Grundstück x sei und im Bereich des WRG betreffend Grundwasser nur der Grundeigentümer Parteistellung hätte. Die B GmbH sei auch nicht Eigentümerin der Grundstücke x in EZ x, KG I. Auch werde die unzureichende Definition der Beweissicherung aufgezeigt. Der Zweitbf und die Drittbf beantragten daher zusammengefasst, dass Beweissicherungsmaßnahmen mit einem dauerregistrierenden Datenlogger vorgeschrieben werden. Das LVwG Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen und zur Berichtigung und Ergänzung der Entscheidungsgrundlagen einen geotechnischen hydrologischen Sachverständigen bestellen und zur Verhandlung beizuziehen; der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und dem Ansuchen der Antragstellerin nicht Folge zu geben; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Der Viertbf und die Fünftbf führten begründend aus, dass das Parteiengehör der Bf verletzt worden sei. Ebenfalls wurden Bedenken im Hinblick auf die Drehung der Fließrichtung des Grundwasserzustroms und das fehlende 3D Grundwassermodell vorgebracht. Auch wird angeführt, dass Unterlagen nicht übermittelt worden seien. Darüber hinaus bringen sie wie der Zweitbf und die Drittbf gleichartige Bedenken hinsichtlich der unzureichenden Ermittlung und unrichtigen Berechnung des Absenktrichters vor und sehen das Objekt T „R“ bezüglich Stabilität gefährdet. In den wechselnden Grundwasserhöhen durch die Bauwasserhaltung würden die Bf dahingehend eine Gefährdung der Gründung und des Bestandes des Hauses Tsehen, da dieses auf Lärchenpfählen gegründet sei. Zudem sei die Funktion der Grundwasserwärmepumpe auf Grundstück x, KG I beeinträchtigt. Auch bringen

der Viertbf und die Fünftbf gleichartige Bedenken hinsichtlich der Auswirkung der Bauwasserhaltung, des Baugrubensicherheitskonzeptes, der Antragsbefugnis der B I HE GmbH sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung durch die belangte Behörde vor. Die Bf beantragen sohin, das LVwG Oberösterreich möge eine mündliche Verhandlung durchführen, der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und dem Ansuchen der Antragstellerin nicht Folge zu geben; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 5.7.2022 wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der behördliche Verfahrensakt von der belangten Behörde zur Entscheidung vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt, Einholung eines Gutachtens des hydrogeologischen Amtssachverständigen sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Die Erstbf betreibt auf dem Gst. Nr. x, KG I, eine thermische Nutzungsanlage und auf dem Gst. Nr. x, KG I, eine Wasserversorgungsanlage. Die Zweit- und Drittbf betreiben auf dem Gst. Nr. x, KG I, zwei thermische Nutzungsanlagen. Die Viert- und Fünftbf betreiben eine thermische Nutzungsanlage auf dem Gst. Nr. x, KG I.

Die mitbeteiligte Partei hat mit Schreiben vom 6.7.2021 unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der Z GmbH, G, die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die temporäre Grundwasserhaltung während der Errichtung der Hotelanlage E auf dem Gst. x, alle KG I, und für die teilweise Einleitung der Wässer der Grundwasserhaltung über eine Pumpleitung auf den Gst. Nr. x, alle I, in die T, beantragt.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde der Antrag auf teilweise Einleitung der Wässer in die T zurückgezogen und stattdessen um Bewilligung für die teilweise Versickerung der Wässer über ein Absetzbecken, welche die Funktion eines Sickerbeckens aufweist, auf dem Gst. Nr. x, KG I, angesucht.

Der Baukörper bindet großteils in grobkörnige, rollige Sedimente ein, die ganz im Norden des Bauvorhabens durch oberflächennahe künstliche Anschüttungen vertreten werden. Die als Flussschotter bezeichneten Sedimente werden nach unten durch einen bindigen Grundwasserstauer begrenzt, welcher in einer Tiefe von rd. 15-16 m unter GOK liegt.

Im Zuge der durchgeführten Erkundungen wurde in der Bohrung KB 01/21 im mittleren Bereich des Baufeldes, ein Pumpversuch zur Ermittlung des Durchlässigkeitsbeiwertes durchgeführt. Ausgehend von einem Ruhewasserspiegel von 1,79 m unter GOK wurde bei der maximalen Fördermenge von 2 l/s eine Absenkung von 1,03 m gemessen. Hieraus errechnet sich ein Durchlässigkeitsbeiwert von $1{,}5 \times 10^{-4}$ m/s. Dieser ist für die horizontale Durchströmung maßgeblich. Für die vertikale Durchströmung ist aufgrund der Schichtung des Lockergesteins ein geringerer Wert anzunehmen. Auf Basis von Erfahrungswerten liegt der Durchlässigkeitsbeiwert in vertikaler Richtung etwa eine Zehnerpotenz unter der horizontalen Durchlässigkeit. Demzufolge ist von einer vertikalen Durchlässigkeit von $1{,}5 \times 10^{-5}$ m/s auszugehen. Für eine auf der sicheren Seite liegende Betrachtung wird ein Durchlässigkeitsbeiwert von $5 \times 10^{-5}$ m/s in vertikaler Richtung für die weitere Berechnung angesetzt. Die ebenfalls am Bauplatz in größerer Tiefe auftretenden Stillwassersedimente sind aufgrund ihrer Feinkörnigkeit als Grundwassernichtleiter bzw. Grundwasserstauer anzusprechen.

In den Flussschottern und -sanden ist ein Porengrundwasserkörper ausgebildet. Die Stillwassersedimente wirken demgegenüber als Grundwasserstauer.

Der Grundwasserspiegel wurde im Bereich des geplanten Bauvorhabens an zwei bestehenden Grundwassermessstellen (GWM 1 und GWM 2) sowie einem errichteten Schlagpegel eingemessen. Entsprechend den Messungen liegt der Grundwasserspiegel derzeit zwischen 466,3 und 466,7 m ü. A (13.03.2021). Die für das Bauvorhaben maßgebende Grundwassermächtigkeit liegt bei rd. 14 m (sh. dazu geologischer Längenschnitt). In den Jahren 2015 bis 2017 wurden bereits zahlreiche Messungen an den bestehenden Messstellen GWM 1 und GWM 2 durchgeführt. Aus diesen monatlich durchgeführten Messungen geht ein Schwankungsbereich zwischen 465,7 und 466,9 m ü. A hervor. Die aktuellen Messungen repräsentieren daher etwa mittlere Grundwasserstände. Für die Bemessung der Bauwasserhaltung wird ein etwas höherer, mittlerer Grundwasserstand von 467 m ü. A festgelegt.

Die Baugrubensohle für das geplante 1. UG liegt gem. vorliegender Planung auf ca. 465,15 m ü. A. Das Urgelände am Projektgrundstück befindet sich auf rd. 468,50 m ü. A. Für die Errichtung der Baugrube ergeben sich Geländeeinschnitte von bis zu 3,35 m Höhe. Die Abmessungen der gesamten Baugrube betragen ca. 159,0 x 37,5 m. Aufgrund der Platz- und Untergrundverhältnisse ist eine konstruktive Baugrubensicherung im Bereich der gesamten Baugrube notwendig. Die Baugrubensicherung soll grundsätzlich auf Eigengrund erfolgen und kann entsprechend den o.a. Gegebenheiten mittels Spundwand sowie mittels einer DSV- oder Bohrpfahlwand durchgeführt werden. Die detaillierte Bemessung der Baugrubensicherung erfolgt durch die ausführende Firma.

Gemäß durchgeführten Berechnungen ergibt sich eine gesamte abzupumpende Wassermenge inkl. Reserve und Niederschlagsmenge von 45 l/s.

Es kann nicht festgestellt werden, dass das Objekt T auf Holzpfählen errichtet wurde. Diesbezügliche amtliche Pläne liegen nicht vor. Darüber hinaus würden sich etwaige doch vorhandene Holzpfähle schon jetzt zum Teil oberhalb des NGW/MGW bzw. im Schwankungsbereich befinden.

Durch die Bauwasserhaltung kommt es außerhalb der Baugrube zu einer geringen Absenkung des Grundwasserspiegels. Aufgrund der geringen Durchlässigkeiten ändert sich der Wassergehalt naturgemäß nur sehr langsam, wodurch gegebenenfalls eine Beeinflussung jedoch keine Auswirkungen bzw. Beeinträchtigung der geplanten Wasserhaltung auf die Benutzbarkeit der angeführten Objekte zu erwarten sind.

Bei den Wasserrechten der Bf liegt die Konsensmenge bei max. 2,3 l/s. Die Anlagen der Erstbf liegen im anstromigen Bereich, jene des Zweitbf, der Drittbf, des Viertbf und der Fünftbf im abstromigen Bereich vom Projektgrundstück.

Der gemäß der Formel nach Sichardt rechnerisch ermittelte Radius für den Absenktrichter beträgt für den Bauabschnitt 1 ca. 50 m. Der Radius des Absenktrichters bei NGW Verhältnissen beträgt ca. 23 m. Die Anlagen der Erstbf, des Zweitbf und der Drittbf befinden sich außerhalb der Absenktrichter.

Die Anlage des Viertbf und der Fünftbf wird beim Bemessungswasserspiegel durch die gegenständliche Wasserhaltung beim Bauabschnitt 1 aufgrund einer temporären Grundwasserspiegelsenkung von 1 m und beim Bauabschnitt 2 aufgrund einer temporären Grundwasserspiegelsenkung im Zentimeterbereich beeinflusst, eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der thermischen Nutzungsanlage ist dadurch jedoch ausgeschlossen. Im Falle eines Niedrigwasserspiegels liegt diese Anlage zur Gänze außerhalb des errechneten Absenktrichters.

Aus Sicht des hydrogeologischen Amtssachverständigen entspricht die im vorliegenden Fall durchgeführte Berechnung des kf-Werts nach der Formel nach Sichardt dem Stand der Technik und ist fachlich nachvollziehbar.

Ein etwaiges Vertauschen von Planbezeichnungen („Absenkung Bemessungswasserspiegel“ mit „Absenkung Niederwasserspiegel“), wie in der Beschwerde vorgebracht, ist für die Beurteilung irrelevant.

Zur behaupteten Erforderlichkeit der „Objektivierung der Grundwasserfließrichtung“ bzw. der vorgebrachten Notwendigkeit der Erstellung eines 3D-Grundwassermodells wird festgestellt, dass durch Messungen der

Grundwasserstände an drei Messstellen für das Projektareal eine lokale Strömungsrichtung von Nordosten nach Südwesten ermittelt wurde. Zusätzliche Hausbrunnenmessungen zeigen, dass der Grundwasserstrom im weiteren Verlauf in Richtung Süden zur T hin verläuft. Im Hochwasserfall wird aus den getätigten Messungen geschlossen, dass es zur Infiltration der T in den Grundwasserkörper kommt und dadurch die Grundwasserfließrichtung geändert wird.

Zu allfälligen im Projekt nicht berücksichtigten Effekten der Baugrubenumschließung (z.B. durch die DSV-Säulen) kann festgestellt werden, dass sich gemäß planlicher Darstellung die DSV Wand im östlichen Bereich der Baugrube, angrenzend an die Grundstücke 84/9, 84/8, 84/3, 98/3, befindet. Die durchgeführten Bodenerkundungen zeigen, dass sich der Untergrund in diesem Bereich aus feinkörnigen, gering durchlässigen Bodenschichten zusammensetzt. In diesem Milieu ändert sich der Wassergehalt naturgemäß nur sehr langsam. Die DSV-Wand bindet ca. 9 m in den Untergrund ein. Gemäß Berechnungen kommt es direkt an der Wand zu einem Aufstau von 0,092 m im MGW Fall und 0,098 m im HGW Fall unter der ungünstigsten Annahme, dass die Wand in einem Winkel von 90° angeströmt wird. Die Wand verläuft großteils von Norden nach Süden also etwa in Grundwasserströmungsrichtung. Die berechneten Aufstauwerte werden daher vermutlich geringer ausfallen.

Um aussagekräftige Ergebnisse hinsichtlich des Grundwasserstandes zu erhalten, ist aus hydrogeologischer Sicht eine Beweissicherung in den Wärmepumpenbrunnen F (Gst. Nr.: x, KG I), W (Gst. Nr.: x, KG I) und L (Gst. Nr.: x, KG x) beginnend ab zwei Wochen vor Baubeginn bis 4 Wochen nach Beendigung der Wasserhaltung mittels Datenloggern durchzuführen. Dabei sind die Grundwasserstände in Abständen von mind. 15 Min. zu registrieren. Die aufgezeichneten Daten sind auszuwerten und zur wasserrechtlichen Überprüfung in übersichtlicher Form vorzulegen.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 20.12.2022 weitergehende Bedingungen für die Beweissicherung zwischen den Bf und der mitbeteiligten Partei vereinbart (wie zB online-Übertragung der Messwerte, Festlegung eines Alarmwerts) und im Verhandlungsprotokoll festgehalten.

Die Beweissicherung der Nutzwasseranlage der Erstbf auf Gst. Nr. x, KG x, ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich, da sich diese über 270 m vom Bauvorhaben entfernt befindet.

Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass je nach Grundwasserstand die Grundwasserströmungsrichtung von Südwesten bis nach Nordost variieren kann. Der Einfluss der Grundwasserströmungsrichtung auf den berechneten Einflussbereich des Absenktrichters wird jedoch als unwesentlich angesehen.

Aus Sicht des hydrogeologischen Amtssachverständigen ergeben sich unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Dipl.-Geol. Dr. G A vom 4.6.2022, sowie unter Berücksichtigung der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Stellungnahme des Dipl.-Geol. Dr. G A vom 10.12.2022 keine Änderungen der bisherigen hydrogeologischen Beurteilung.

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Akt und dem durchgeführten Ermittlungsverfahren. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Einreichprojekt und insbesondere aus den schlüssigen, widerspruchsfreien und gut nachvollziehbaren fachlichen Ausführungen des vom erkennenden Gericht beigezogenen Amtssachverständigen für Hydrogeologie. Seine Ausführungen stehen mit den Ausführungen des von der belangten Behörde beigezogenen Amtssachverständigen im Einklang.

Der Amtssachverständige legte seiner fachlichen Prüfung das Einreichprojekt samt den ergänzenden Projektunterlagen zugrunde. Das nicht von vornherein als unschlüssig erkennbare Gutachten des Amtssachverständigen konnte der Entscheidung zugrunde gelegt werden.

Das VwG hat bei einander widersprechenden Gutachten nach den Grundsätzen der freien Beweiswürdigung zu prüfen, welchem von ihnen höhere Glaubwürdigkeit beizumessen ist (VwGH 11.04.2018, Ra 2017/12/0034). Das VwG ist somit gehalten, sich mit den unterschiedlichen Ergebnissen der Gutachten beweiswürdigend auseinanderzusetzen (VwGH 21.12.2020, Ra 2020/12/0071).

Nach Ansicht der erkennenden Richterin galt es diesbezüglich auf der Tatsachenebene beweiswürdigend zu klären,

1. ob der im projektierten Verfahren verwendete kf-Wert und damit auch die Berechnung des Absenktrichters richtig angenommen wurde,
2. ob die Notwendigkeit eines 3D-Grundwassermodells besteht,
3. ob die Effekte der Baugrubenumschließung miteinbezogen wurden, und
4. ob der Bemessungswasserspiegel richtig angenommen wurde.

Der kf-Wert ist der Durchlässigkeitsbeiwert, der den Grad der Versickerungsfähigkeit (Wasserdurchlässigkeit) von Böden beschreibt. Im gegenständlichen Fall wurde nicht der tatsächlich ermittelte kf-Wert herangezogen, da es sich um stark wechselnde Untergrundverhältnisse handelt, da sich der verfahrensgegenständliche Bereich zwischen zwei Vorflutern befindet, und es somit eine Wechselwirkung zwischen den Vorflutern, also zwischen den Oberflächengewässern und dem Grundwasserstrom gibt. Diese wurden durch Aufschlüsse, die im Vorfeld stattgefunden haben, bestätigt. Stillwassersedimente sind nicht flächendeckend vorhanden. Dies ergibt sich aus dem geologisch

genetischen Hintergrund. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Zusammenhang der freien Oberflächen mit den eintauchenden Verhältnissen vorhanden ist und daher ist auch diese Betrachtung nach Sichardt mit einem freien Grundwasserspiegel zulässig ist. Bei Anwendung der Formel nach Sichardt ergibt sich ein gewisser Absenktrichter. Dieser Absenktrichter wird im gegenständlichen Fall durch eine Baugrubenumschließung unterbrochen. Dadurch ergibt sich eine Verlängerung des Strömungsweges. Im gegenständlichen Fall wurde hinsichtlich des kf-Werts (vertikal-horizontal), abweichend vom tatsächlichen Ergebnis des Pumpversuchs ein Verhältnis von 1:3 herangezogen. Dieser angepasste Wert entspricht den örtlichen Untergrundverhältnissen und liegt in der in der Literatur beschriebenen Bandbreite von 1 bis 10. Die Berechnung entspricht dem Stand der Technik, das Gutachten des hydrogeologischen Amtssachverständigen ist diesbezüglich schlüssig und nachvollziehbar. Die Ausführungen des PSV sind nicht geeignet, Zweifel am Gutachten des Amtssachverständigen aufzuzeigen.

Aufgrund des stark heterogenen Untergrunds wurde keine numerische Modellierung durchgeführt (3D-Grundwassermodell). Dies entspricht dem Stand der Technik und ergibt sich vor allem daraus, als dass im Projektbereich durch Messungen eine lokale Strömungsrichtung ermittelt werden konnte und auch Hausbrunnenmessungen zeigen, dass der Grundwasserstrom im weiteren Verlauf Richtung Süden zur T hin verläuft. Für den Hochwasserfall wurde auch aus Messungen geschlossen, dass es zur Infiltration der T in den Grundwasserkörper kommt und dadurch die Grundwasserfließrichtung geändert wird. Ein Gegenbeweis im Sinne eines sich entgegen den Annahmen getroffenen Strömungsrichtung bewegenden Grundwasserstroms wurde nicht vorgebracht. Zudem kann die Qualität eines 3D-Grundwassermodells an der Anzahl der eingearbeiteten Messpunkte bemessen werden, sodass ein Grundwassermodell mit der gleichen Anzahl an Messpunkten im gegenständlichen Fall keinen nennenswerten Vorteil zu den gezogenen Messdaten darstellt.

Zu den Effekten der Baugrubenumschließung hat sich das erkennende Gericht den Ausführungen des Amtssachverständigen vom 21.11.2022 sowie den Ausführungen des Amtssachverständigen im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 12.8.2021 im Hinblick auf die Beurteilung der projektierten Maßnahmen angeschlossen. Die getroffenen Feststellungen ergeben sich aus schlüssigen und nachvollziehbaren Bodenerkundungen und Berechnungen unter Zugrundelegung der ungünstigsten Annahme.

Auch zum Bemessungswasserspiegel kann dem Gutachten des Amtssachverständigen vom 21.11.2022 gefolgt werden. Dies ergibt sich aus den schlüssigen Ausführungen im Gutachten, dass im Hochwasserfall die Wasserhaltung eingestellt und die Baugrube geflutet wird und so der mittlere Wasserspiegel nachvollziehbar heranzuziehen ist. Vor diesem Hintergrund ist der gewählte Bemessungswasserspiegel (467 müA) aus fachlicher Sicht schlüssig

nachvollziehbar, da auch die gewählte und beantragte Pumpmenge darauf abgestimmt ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zur Verletzung von Verfahrensvorschriften:
Soweit die Bf die Verletzung des Parteiengehörs monieren, ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach allenfalls vor der belangten Behörde unterlaufene Verfahrensfehler durch ein ordnungsgemäßes Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht saniert werden (vgl. VwGH 5.2.2021, Ra 2018/19/0685). Gegenständlich konnten die Bf im Rahmen ihrer Beschwerden und im weiteren Ermittlungsverfahren, insbesondere in der durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, ihr Parteiengehör im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich wahrnehmen und etwa auch Fragen an den beigezogenen Amtssachverständigen richten.

Zur behaupteten unrichtigen rechtlichen Beurteilung:
§ 40 Abs. 1 WRG 1959 normiert eine Bewilligungspflicht für Entwässerungsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen. Bei Entwässerungsanlagen nach § 40 Abs. 1 WRG 1959 handelt es sich nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes um solche Herstellungen, die der Veränderung des bisherigen Wasserhaushaltes eines Gebietes zugunsten der Herabsetzung seines Wassergehaltes zu dienen bestimmt sind. Entwässern im Sinne von § 40 Abs. 1 WRG 1959 bedeutet die künstliche - weil erst durch eine Anlage (etwa eine Drainage) zu bewirkende - Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes (VwGH 16.11.2017, Ro 2016/07/0004). Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer Entscheidung aus dem Jahr 2013 in diesem Zusammenhang auch auf die von *Oberleitner/Berger*, Kommentar zum Wasserrechtsgesetz 1959[3], 2011, Rz 7 zu § 40, vertretene Ansicht verwiesen, wonach das gezielte Absenken des örtlichen Grundwasserspiegels zur Erleichterung von Baumaßnahmen etwa durch Absenkbrunnen und Hebewerke - vor allem bei Beeinträchtigung fremder Rechte - unter § 40 Abs. 1 WRG 1959 falle (VwGH 24.10.2013, 2013/07/0058; siehe dazu auch 16.11.2017, Ro 2016/07/0004).

Es handelt sich im gegenständlichen Antrag um eine temporäre Bauwasserhaltung samt Versickerung, um ein Gebäude errichten zu können. Das Trockenhalten der Baugrube soll im Wege einer Absenkung des Grundwasserspiegels erreicht werden, die laut getroffenen Sachverhaltsfeststellungen u.a. im Bereich der Nachbargrundstücke zur Entstehung eines Absenktrichters führt. Dadurch kann eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse des Vorfluters oder fremder Rechte im Sinne des § 40 Abs. 1 WRG 1959 eintreten, weil in einem häufigeren Ausmaß niedrigere Grundwasserstände zu erwarten sind als bei unbeeinflussten, natürlichen Verhältnissen. Die Anlage dient der künstlichen

Herabsetzung des Wassergehaltes eines wasserreichen Gebietes zur Entwässerung eines Bauobjektes. Das Vorhaben unterliegt daher der Bewilligungspflicht gemäß § 40 Abs. 1 WRG 1959.

Der Bewilligungsbescheid gründet unter anderem auch auf § 10 WRG 1959.
Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgehalten hat, setzt die Bewilligungspflicht nach § 10 WRG 1959 die Absicht zur Benutzung oder Erschließung des Grundwassers voraus (VwGH 16.11.2017, Ro 2016/07/0004 mwN). Im vorliegenden Projekt wird das Grundwasser - wie eingangs beschrieben - durch technische Einrichtungen abgepumpt und in den Mischwasserkanal in der Kurhausstraße abgeleitet. Die Ableitung soll mit einem PVC-Rohr im Freispiegelgefälle von den Absetzbecken in den Mischwasserkanal auf dem Grundstück 78/1 erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann eine für die Bewilligungspflicht nach § 10 WRG 1959 erforderliche Erschließungs- oder Benutzungsabsicht nicht in der - in einer Beseitigungsabsicht vorgenommenen - direkten Einleitung von Grundwasser in einen Oberflächenwasserkanal erkannt werden (VwGH 16.11.2017, Ro 2016/07/0004, 25.7.2013, 2010/07/0213). Dieser Vorgang im gegenständlichen Fall erfolgt somit in einer Beseitigungsabsicht des überschüssigen Grundwassers. Von einer nach § 10 WRG 1959 erforderlichen Erschließungs- oder Benutzungsabsicht des Grundwassers kann daher nicht ausgegangen werden, sodass eine Bewilligung nach § 10 Abs. 2 WRG 1959 nicht einschlägig ist.

Wenn - wie im vorliegenden Fall - eine Bewilligungspflicht gemäß § 40 Abs. 1 WRG 1959 zutreffend angenommen wird, können dieselben mit Auswirkungen auf das Grundwasser verbundenen Aspekte eines Sachverhaltes mangels Absicht zur Benutzung oder Erschließung des Grundwassers nicht auch dem Tatbestand des § 10 WRG 1959 unterliegen (VwGH 16.11.2017, Ro 2016/07/0004).

Bauliche Maßnahmen zur Errichtung oder des Einbaus des Hotels bzw. des Gebäudes in die Erde und damit in den Grundwasserkörper fallen demgegenüber aber nicht unter Art 10 Abs. 1 Z 10 B-VG und sohin nicht unter das WRG, sondern verbleiben in der Generalkompetenz der Länder gemäß Art 15 Abs. 1 B-VG. Eine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde würde sich nur bei Bauten ergeben, die unmittelbar der Wassernutzung dienen. Die Zuständigkeit des Baurechtsgesetzgebers kommt daher insoweit in Betracht, als es sich um Bauten handelt, die bloß mittelbar der Wassernutzung dienen, bei denen also der wasserbauliche Nutzungszweck in den Hintergrund tritt (VfSlg 13234/1992). Die Errichtung eines Hotels dient nicht unmittelbar der Wassernutzung, sodass im gegenständlichen Fall von der Zuständigkeit der Baubehörde auszugehen ist. Dahingehende Einwendungen sind daher im Verfahren vor der Baubehörde einzuwenden. Aufgrund der unterschiedlichen Nachbarbegriffe im Verfahren nach der Oö. BauO sowie im Verfahren nach dem WRG bedingt eine Nachbarstellung im einen Verfahren keine Parteistellung im anderen Verfahren.

Zur fehlenden Antragslegitimation der B GmbH:
Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Berechtigung zur Stellung eines Antrages auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung an das Eigentumsrecht an der vom zu bewilligenden Vorhaben betroffenen Liegenschaft nicht zwingend gebunden (VwGH 25.04.2002, 98/07/0103 mwN). Die in der Beschwerde angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Parteistellung von Grundeigentümern betrifft § 102 Abs. 1 lit b WRG 1959, sohin gerade nicht den Antragsteller, der unter § 102 Abs. 1 lit a WRG 1959 zu subsumieren ist.

Werden durch ein wasserrechtlich bewilligungspflichtiges Vorhaben bestehende Rechte im Sinne des § 12 Abs. 2 leg. cit. betroffen, dann ist die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung - vom Fall der Einräumung von Zwangsrechten abgesehen - nur zulässig, wenn der Inhaber des betroffenen bestehenden Rechtes dem Eingriff in sein Recht zustimmt (VwGH 01.06.2006, 2004/07/0068 mwN). Als bestehende Rechte nach § 12 Abs. 2 leg. cit. sind dabei rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen. Dieser Zustimmungsnachweis ist dabei bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zu erbringen (*Bergthaler* in Kerschner, WRG (2022) § 103 Rz 12). Die Stadtgemeinde Bad Ischl hat vor der belangten Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu Protokoll gegeben, dass sie gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung keine Einwände hat, sodass dieser Zustimmungsnachweis unbestritten vorliegt.

Zur Notwendigkeit einer Auflage und Beeinträchtigung fremder Rechte:
Die Abänderung des Auflagenpunkts F) 4. war aufgrund der nachvollziehbaren Ausführungen des Amtssachverständigen erforderlich, um eine umfassende Beweissicherung zu gewährleisten.

Durch das geplante Bauvorhaben wird von keiner Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen an der Nutzung des Grundwassers bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen ausgegangen. Die im bekämpften Bescheid enthaltene Schlussfolgerung, es sei keine Beeinträchtigung fremder Rechte zu erwarten, ist daher nicht zu beanstanden. Zur Frage, ob aus hydrogeologischer Sicht durch das Projekt nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke der Bf zu erwarten sind und ob in den Einreichunterlagen sämtliche aus hydrogeologischer Sicht relevanten Faktoren zur Beurteilung der Beeinträchtigung fremder Rechte berücksichtigt worden sind, kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass es während der temporären Grundwasserhaltung zu keinen nachteiligen Auswirkungen kommt. Es ist von keiner Beeinträchtigung fremder Rechte auszugehen.

Die Vorlage eines Baugrubensicherheitskonzeptes ist nicht verfahrensgegenständlich.

Auf das dauerhafte Verbleiben der DSV-Wände im Untergrund ist nicht näher einzugehen, da es sich beim gegenständlichen Verfahren zeitlich befristet um die Wasserhaltung während der Bauphase handelt.

Im Ergebnis ist der angefochtene Bescheid nicht zu beanstanden und die Beschwerden sind als unbegründet abzuweisen. Die Erstreckung der Bauvollendungsfrist beruht auf § 112 Abs. 1 WRG 1959.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer